

Rückseite der Quittungskarte Formular B.

Versicherungsausschuss:

(Hier ist bei der ersten Ausstellung der Karte bezüglicher Nachah einzutragen, in deren Bereich der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht vorliegt, sich wünscht, sich folgende Karte zu mit dem Namen der auf der Selbstversicherungskarte genannten Karte zu beziehen.)

Ausgabestelle:

(Bitte der Quittungskarten B Nr.)*)

Ausgestellt am

ten

(Benutzbar**) für die Zeit seit dem

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch vorzulegen.

Zweckmäßigkeit
der Ausgabestelle.

Quittungskarte Nr. für

(Vor- und Name, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung

Wohnort

dieser Karte

(Wohnung)

Berufstellung

geboren am

ten

im Jahre

zu

Kreis

Amt

W Zur Beachtung. Zur Selbstversicherung und deren Fortsetzung dürfen bei einer Ordnungsbefehl bis zu 30 Kart für diese genannten Quittungskarten verwendet werden. **W**

Jeder Anspruch auf dieser Karte und allen früheren Karten geht verloren, wenn nicht für die 2 Jahre nach der Ausstellung dieser Karte mindestens für 40 Beitragswochen Beiträge entrichtet werden.

Invalidenversicherungsgesetz.

§ 14 Abs. 1. Folgende Personen sind beauftragt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange für das vorzugesetzte Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Fernschreiber, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweifach das Wort, oder nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, sowie Landgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnis die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern.

* In den Kreisen, wenn die Ausgabestelle keine Karte der Quittungskarten B gibt.

** Auf Antrag ersetzbar, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung eingetragen sind (§ 14 Abs. 2).